

Gemeinde Fisibach, Kt. Aargau
Gemeinde Bachs, Kt. Zürich

**SCHUTZZONENREGLEMENT
FÜR DIE QUELFFASSUNG SANDBUCK
DER GEMEINDE FISIBACH (KT. AARGAU)**

9. Dezember 1996

Vorprüfung gem. Gewässerschutzgesetzgebung

durchgeführt am: 4. Feb. 1997

AARG. BAUDEPARTEMENT
ABTEILUNG UMWELTSCHUTZ

i. A. G. Zey

Vom Gemeinderat Fisibach (Kt. Aargau) verfügt am *6. Mai 1997*

Der Gemeindeammann:

G. Sam

Der Gemeindeschreiber

[Signature]

Vom Gemeinderat Bachs (Kt. Zürich) festgesetzt am - *4. Juni 1997*

Der Präsident

[Signature]

Der Gemeindeschreiber

[Signature]

Genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. *2454*
vom *16.10.1998*

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

Begriffe	Art. 1
Rechtliche Grundlagen	Art. 2
Gegenstand, Planunterlagen	Art. 3

II Nutzungsbeschränkungen

- Weitere Schutzzone (Zone S III)	Art. 4
- Engere Schutzzone (Zone S II)	Art. 5
- Fassungsbereich (Zone S I)	Art. 6

III Spezielle Massnahmen

Schutz des Fassungsgebietes	Art. 7
Kontrolle und Sanierung von Anlagen inklusive allfällige Ausserbetriebsetzungen	Art. 8

IV Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen für das im Kt. Aargau gelegene Schutzzonengebiet	Art. 9
Schlussbestimmungen für das im Kt. Zürich gelegene Schutzzonengebiet	Art. 10

ANHANG

I Allgemeines

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Quelfassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Schutzzone wird unterteilt in:

- Fassungsbereich Zone S I
- Engere Schutzzone Zone S II
- Weiterè Schutzzone Zone S III

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Quelfassung. Mit der engeren Schutzzone soll die Quelfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Art. 2 Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991; Art. 20
- Eidgenössische Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981
- Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz, 1982
- Eidgenössische Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 9. Juni 1986 mit Änderung vom 16. September 1992
- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991
- Eidgenössische Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992
- Einführungsgesetz des Kantons Zürich zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974; Abschnitt V, §§ 35-40

Art. 3 Gegenstand, Planunterlagen

Grundlage für diese Schutzzone bildet der hydrogeologische Bericht Nr. 1127 vom 7. August 1979, verfasst durch das Büro Moser + Krusysse, Aarau (Sachbearbeiter: Dr. E. Höhn).

Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem beiliegenden Schutzzonenplan Nr. 4614-1 im Massstab 1:1000 erstellt durch das Büro Dr. R. Moser, Küsnacht, mit Datum vom Dezember 1996.

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Umwelt-, Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

II Nutzungsbeschränkungen

Art. 4 Weitere Schutzzone, Zone S III

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Bauten und Anlagen

Die Zulässigkeit von Anlagen gemäss Art. 1 der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981 (Stand 1. Januar 1992) richtet sich nach Art. 23 VWF.

Bestehende Anlagen gemäss Art. 1 VWF sind nach Inkrafttreten des Reglementes zu erheben. Aufgrund dieser Erhebung ordnet der Gemeinderat bei Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, deren Sanierung an.

Während der Ausführung von Hoch- und Tiefbauten gelten die im Anhang aufgeführten Bestimmungen.

Garagenvorplätze und Stallvorplätze mit Wasseranschluss sind nur mit dichtem Belag, festen Randbordüren und dichter Entwässerung gestattet.

b) Abwasserleitungen/Abwasseranlagen

An Abwasserleitungen und Hausanschlüsse sind bezüglich Dichtigkeit die Anforderungen der SIA-Norm 190 zu stellen. Bestehende Leitungen, die dieser Norm nicht entsprechen, sind nach den Anordnungen des Gemeinderates zu sanieren. Abwasserleitungen und Hausanschlüsse sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu kontrollieren.

Landwirtschaftliche Abwasseranlagen, wie die Entwässerung von Rauhfuttersilos, Jauchegruben, erdverlegte Jaucheleitungen und Überflur-Jauchebehälter sind nur gestattet, wenn deren Dichtigkeit gewährleistet ist.

Mistlagerung ist nur auf einer dichten Mistplatte mit Entwässerung in die Jauchegrube erlaubt.

Sickerschächte sind verboten. Unverschmutztes Dachwasser darf flächenförmig versickert werden.

c) Deponien, Ablagerungen, Abstellplätze, Materialentnahmen/Geländeveränderungen

Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüche und andere Materialentnahmen sind verboten.

Auffüllungen oder Deponien sind nur mit nicht wassergefährdendem unlöslichem Material zugelassen und bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Gewässerschutz-Fachstelle.

d) Bewirtschaftung

Landwirtschaftliche Nutzung ist unter den nachstehenden Einschränkungen erlaubt:

- Beim Ackerbau sind Bracheperioden durch den Anbau von geeigneten Gründungs- und Zwischenfutterpflanzen auf das Minimum zu beschränken. Ackerbau ist in geregelter Fruchtfolge zu betreiben.
- Zu beachten sind die im nachgeführten Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen. Produkte, die einem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis mit einem Signet gekennzeichnet. Es gilt die gemäss Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis der kantonalen Zentralstelle für Pflanzenschutz an der Landwirtschaftlichen Schule Muri laufend nachgeführte Liste.
- Bei der Düngung sind die Düngungsnormen der eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten und die Einschränkungen gemäss Anhang 4.5 der Stoffverordnung (StoV) zu beachten. Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln über das Mass der Bedürfnisse der jeweiligen Kultur ist verboten.
- Auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden darf keine Jauche ausgebracht werden.
- Vom 1. November bis 1. März ist das Ausbringen von stickstoffhaltigen Kunst- und Hof-Düngern verboten.
- Handelsdünger, die Stickstoff enthalten, und Jauche dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt oder besät wird.
- Das Ausbringen von Klärschlamm ist verboten.

- Die Zwischenlagerung von Mist im Feld ist verboten.

Zur Beschränkung grundwassergefährdender Stoffe im Grundwasser (z.B. Pflanzenschutzmittel, Nitrat) kann der Gemeinderat Fisibach, in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen, jeweils den neuesten Forschungsergebnissen angepasste Vorschriften für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bzw. Düngung erlassen.

e) **Nutzungsbeschränkungen im Wald**

Bewirtschaftung

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt der Bestimmungen über Pflanzenbehandlungsmittel nicht eingeschränkt. Es ist anzustreben, dass die Verjüngung des Waldes möglichst kleinflächig erfolgt.

Pflanzenbehandlungsmittel

Grundsatz: Gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 dürfen im Wald keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden. Die Umweltschutzgesetzgebung regelt die Ausnahmen.

Als Pflanzenbehandlungsmittel gelten Pflanzenschutzmittel (z.B. Insektizide und Fungizide), Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 und der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986. Das heisst, Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

Die Behandlung von geschlagenem Holz ist auf dafür geeigneten Plätzen zugelassen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann.

In allen Fällen dürfen nur Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidgenössische Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen.

Nutzungsbeschränkungen Pflanzenschutz:

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenbehandlungsmittel, die mit dem Signet "grundwassergefährdend" gekennzeichnet sind.
- Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden) ist im Wald verboten.

Holzschutzmittel

Der Einsatz von Holzschutzmitteln (wie z.B. Stoffe gegen holzerstörende und holzverfärbende Organismen etc.) ist verboten.

Mittel zur Behandlung von Bäumen gegen Schädlinge und Krankheiten sowie Mittel, die an geschlagenem Holz im Wald verwendet werden, gelten als Pflanzenbehandlungsmittel (siehe oben).

Düngung

Die Verwendung von Düngern und Zusätzen ist grundsätzlich verboten.

Art. 5 Engere Schutzzone, Zone S II

Zusätzlich zu den in Art. 4 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Bauten und Anlagen aller Art (inklusive Leitungsbauten) sind verboten.

b) Waldstrassen

Beim Anlegen von neuen Waldstrassen ist die engere Schutzzone nach Möglichkeit zu meiden. Im Sinne einer Ausnahme können neue Waldstrassen durch die engere Schutzzone geführt werden. Dies bedarf einer Bewilligung der zuständigen Behörden. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserfassung zu befürchten ist.

c) Das Anlegen von Parkplätzen und Erholungseinrichtungen ist verboten.

d) Bewirtschaftung

Der Waldbestand muss erhalten bleiben. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Das Anlegen von forstlichen Pflanzgärten ist nicht zugelassen.

e) Fütterungsstellen

Das Anlegen und Betreiben von Wildfütterungsstellen sind verboten.

f) Nutzholzbehandlung

Das Behandeln von geschlagenem Holz gegen Insekten- und Pilzbefall ist verboten. Innerhalb der engeren Schutzzone dürfen keine neuen Holzlagerplätze erstellt werden.

g) Düngung

Der Einsatz von Herbiziden und Düngern ist verboten.

Art. 6 Fassungsbereich, Zone S I

Als Folge der bestehenden Strassenführung kann nur ein Fassungsbereich mit beschränkter Schutzwirkung ausgeschieden werden.

Zusätzlich zu den in Art. 4 und 5 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Erweitern oder Ausbauen der bestehenden Strassen ist verboten.
- Das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, die nicht der Wasserversorgung dienen, ist untersagt.
- Jedes Verwenden von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln ist verboten.
- Mit Ausnahme der bestehenden Strasse ist nur Wald und Dauerwiese als Nutzung zugelassen.

III Spezielle Massnahmen

Art. 7 Schutz des Fassungsbereiches

Der Fassungsbereich ist zweckmässig zu markieren.

Art. 8 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte; Kontrollen, Sanierungen von Anlagen inklusive allfällige Ausserbetriebsetzungen.

Die folgenden in der Schutzzone bestehenden Strassenabschnitte sind so anzupassen, dass durch den Betrieb und die Entwässerung der Strasse eine direkte Gefährdung der Fassung ausgeschlossen werden kann:

- Strassenabschnitt Kat.Nr. 457 im Fassungsbereich

Der bezeichnete Strassenbereich ist innerhalb der ganzen Schutzzone mit entsprechenden Abschlüssen zu versehen und in dichten Leitungen zu entwässern.

Sämtliche Anpassungsarbeiten sind im Einvernehmen mit dem Fassungseigentümer und der Gemeinde Fisibach zu realisieren.

IV Schlussbestimmungen

Art. 9 Schlussbestimmungen für das im Kanton Aargau gelegene Schutz-zonengebiet

Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der „Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen“ des Bundesamtes für Umweltschutz 1982, jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen Fachstelle des kantonalen Baudepartements festgelegt und vom Gemeinderat Fisibach verfügt.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Fisibach, im Einvernehmen mit der zuständigen Gewässerschutzfachstelle, Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Die Schutzzonen sind in den Waldwirtschaftsplan aufzunehmen.

Der Gemeinderat Fisibach ist für den Vollzug dieses Reglementes zuständig.

Art. 10 Schlussbestimmungen für das im Kanton Zürich gelegene Schutz- zonengebiet

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Zur Beurteilung von speziellen Nutzungsarten und Schutzmassnahmen, die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, ist die vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) erlassene Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen als Richtlinie beizuziehen und sinngemäss anzuwenden.

Allfällige weitere Einschränkungen sind durch Änderung des Reglementes oder in einem separaten Verfahren zu erlassen.

Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anzumerken.

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Gemäss § 7 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 liegt die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen für das Gemeindegebiet von Bachs beim Gemeinderat Bachs.

Durch entsprechende Vereinbarung kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonengebiet dem Fassungseigentümer übertragen werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft.

Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Anhang

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (Zone S)

Massnahmen während der Bauphase

Da sich in unmittelbarer Nähe des Bauobjektes eine Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich Grundwasserschutz grösste Vorsicht geboten.

Spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen sind in der entsprechenden Verfügung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau aufgeführt. Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen:

- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zonen S I und S II zu stationieren. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zugelassen.
- Die Baumaschinen sind abends und über das Wochenende abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (Betonwanne, dichter überdeckter Platz) und ausserhalb der Zonen S I und S II erfolgen.
- Ölfässer, Kannen usw. mit Treibstoff und Öl sowie anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten (inklusive Bauchemikalien) sind ausserhalb der Zonen S I und S II in eine Wanne mit 100-prozentigem Auffangvolumen zu stellen.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereitzustellen.
- Das Aufstellen von Betonaufbereitungsanlagen ist verboten.
- Betonumschlaggeräte sind auf einem befestigtem Platz ausserhalb der Zonen S I und S II zu stationieren. Das Waschwasser darf nicht versickert werden.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in der Schutzzone (Zone S) unzulässig.
- Bei der Verwendung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern. Die Lagerung dieses Schalungsmaterials ist in den Zonen S I und S II unzulässig.
- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergruben ist in der Schutzzone (Zone S) unzulässig.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zu melden (ausserhalb der Arbeitszeit ist die Kantonspolizei über Tel.-Nr. 117 zu benachrichtigen). Bei ausgeflossenem Öl oder Benzin ist gleichzeitig die regionale Ölwehr über die Kantonspolizei aufzubieten.

Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktion oder durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

LEGENDE

Schutzzonen:



Zone SI : Fassungsbereich



Zone SII : engere Schutzzone



Zone SIII : weitere Schutzzone

WASSERVERSORGUNG FISIBACH AG

QUELLFASSUNG SANDBUCK

SCHUTZZONENPLAN 1 : 1000

KANTON ZÜRICH
GEMEINDE BACHS

